



Merkblatt Richtlinien Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab können Urnenbeisetzungen in einem würdigen Rahmen erfolgen, ohne dass die Angehörigen eine Unterhaltspflicht übernehmen müssen. Die Unterhaltspflicht wird mit einer einmaligen Gebühr abgegolten.

In der Friedhofverordnung Schattdorf (FV) ist im Artikel 18 das Gemeinschaftsgrab geregelt. Die Gemeindeverwaltung bittet die Angehörigen von Verstorbenen, welche im Gemeinschaftsgrab beerdigt sind, folgende Richtlinien zu beachten.

Beisetzung

Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) des Verstorbenen beigesetzt. Für die Bestattung werden Mehrwegurnen zur Verfügung gestellt.

Fotos, Grabkerzen, Blumenschmuck

Das Aufstellen der genannten Gegenstände auf den Steinplatten ist zur Beisetzung bis zum Dreissigsten bzw. 30 Tage nach der Beisetzung sowie am Jahrestag erlaubt. Diese Gegenstände sind nach Beisetzung/Dreissigstem bzw. nach 30 Tagen und nach dem Jahrestag durch die Angehörigen zu entfernen. Ansonsten werden die Gegenstände auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofwärter (Sigrist) entsorgt. Die Angehörigen werden gebeten, ausserhalb dieser Ereignisse das Aufstellen von Fotos, Grabkerzen und Blumenschmuck und weiteren Gegenständen zu unterlassen.

Bepflanzung Gemeinschaftsgrab

Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes wird durch die Gemeindeverwaltung veranlasst. Angehörige oder Dritte dürfen das Gemeinschaftsgrab nicht bepflanzen oder auf andere Art schmücken.

Grabkreuz

Nach dem Monatsgedächtnis bzw. nach 30 Tagen wird das Kreuz durch den Friedhofwärter entfernt und entsorgt.

Beschriftung

Innerhalb eines Monats werden der Name, das Geburtsjahr und das Todesjahr auf dem Gedenkstein angebracht.